



Michael Lorenz

Investment in Hongkong

Das Rechts- und Steuerhandbuch
für den Praktiker

5. Auflage

 Springer Gabler

Investment in Hongkong

Michael Lorenz

Investment in Hongkong

Das Rechts- und Steuerhandbuch für
den Praktiker

5., überarbeitete und aktualisierte Auflage

Michael Lorenz
Bangkok
Thailand

Die 1. bis 4. Auflage erschienen im Shaker Verlag, Aachen.

ISBN 978-3-658-04991-1

ISBN 978-3-658-04992-8 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-658-04992-8

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer Gabler

© Springer Fachmedien Wiesbaden 2012, 2014

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Lektorat: Irene Buttkus

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Springer Gabler ist eine Marke von Springer DE. Springer DE ist Teil der Fachverlagsgruppe Springer Science+Business Media
www.springer-gabler.de

Vorwort zur 5. Auflage

Sehr geehrter Leser,

vor Ihnen liegt die nunmehr fünfte Auflage des Buches „Investment in Hongkong“. Eine Reihe von Neuerungen und nicht zuletzt die rege Nachfrage sowie Anregungen unserer Leser haben uns veranlasst, das Buch vollständig zu überarbeiten.

Das letzte einschneidende Ereignis für Hongkong war die weltweite Finanzkrise, aus der die Stadt gestärkt hervorgegangen ist. Nunmehr gilt es alte und neue Herausforderungen zu meistern. Im Vordergrund dürfte dabei nicht mehr so sehr die alte Rivalität zu Singapur stehen, aber vielmehr wird die Frage in den Vordergrund rücken, inwieweit sich Hongkong gegen die aufstrebenden Städte in China, zu nennen sind hier insbesondere Shanghai und Shenzhen, behaupten kann. Es gibt inzwischen bereits Umfragen, die Hongkong von Shanghai überholt sehen und China scheint bestrebt zu sein, dass diese Städte ihre Wettbewerbsbereitschaft weiter stärken. Zu nennen ist hier insbesondere die neue Freihandelszone, welche im September 2013 in Shanghai eröffnet wurde, aber auch die Wirtschaftsreformen in China, die das Land flexibler und wettbewerbsfähiger machen sollen.

Weiterhin stellt sich die Frage, wie Hongkong mit den gesellschaftlichen Problemen umgehen wird, die bereits sichtbar sind und die in den nächsten Jahren eher noch zunehmen dürften. Zu nennen ist hierbei vor allem der immer grösser werdende Einfluss von China in Hongkong durch die Politik, aber auch die Vielzahl an chinesischen Touristen, die zwar erheblich Kapital in die Stadt bringen, von denen sich die Hongkonger Einwohner aber überrannt fühlen und bewusst abgrenzen wollen.

Weiterhin bleibt abzuwarten, ob es im Jahre 2017 tatsächlich freie Wahlen in Hongkong geben wird, wie dies einst bei der Übergabe von Großbritannien an China versprochen wurde. Es ist zu hoffen, dass die Hongkonger Regierung, welche nicht gerade für ihre Reformstärke bekannt ist, diese Probleme handhaben und meistern kann, um weiterhin eine harmonische Gesellschaft zu gewährleisten, die sich auf das konzentriert, was sie seit 200 Jahren am besten kann: Geschäfte machen, um einen führenden Platz in der weltweiten Finanzwirtschaft einzunehmen.

Liebe Leserinnen und Leser, ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre und hoffe, Ihnen hiermit einen guten Einblick in den Investitionsstandort Hongkong zu verschaffen. Für Kritik und Hinweise bin ich stets dankbar.

Bangkok, im Frühjahr 2014

Michael Lorenz
(Rechtsanwalt, Registered Foreign Lawyer
in Hongkong und Vietnam)
LORENZ & PARTNERS Co., Ltd.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Allgemeine und wirtschaftliche Rahmenbedingungen	1
1.2	Politische und rechtliche Rahmenbedingungen	3
1.3	Das Verhältnis zur PRC/China/ Closer Economic Partnership Agreement (CEPA)	4
1.3.1	Warenhandel	4
1.3.2	Dienstleistungen	5
1.3.3	Voraussetzungen des CEPA	5
2	Rechtssystem in Hongkong	7
2.1	Das Rechtssystem im Allgemeinen	7
2.1.1	Das Hongkonger Gerichtssystem	7
2.1.2	Arbitration in Hongkong	13
2.1.3	Gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsurteilen	15
2.2	Gesellschaftsgründung in Hongkong	17
2.2.1	Grundlagen	17
2.2.2	Gesellschaftsformen	18
2.2.3	Organisation und Verantwortlichkeit in der Limited Company	21
2.2.4	Kurzfristige Beschäftigung	38
2.3	Der Asien-Hub in Hongkong	46
2.3.1	Übersicht	46
2.3.2	Funktionen des Asien Hubs	46
2.3.3	Wo soll die Gründung erfolgen?	51
2.3.4	Zusammenfassung	52
2.4	Arbeitsrecht	53
2.4.1	Einführung	53
2.4.2	Rechte und Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer	53
2.4.3	Visum und Arbeitsgenehmigung	55
2.4.4	Die Steuerabzugspflicht des Arbeitgebers bei Gehaltszahlungen	63
2.5	Sachmängelhaftung in Hongkong	72

2.5.1	Zuständiges Gericht und anzuwendendes Recht	72
2.5.2	Ansprüche gegen den Käufer	72
2.5.3	Erlöschen der Rechte	74
2.6	Sicherungsrechte in Hongkong	75
2.6.1	Eigentumsvorbehalt	75
2.6.2	Globalzession und Forderungsabtretungen	78
2.7	Das Hongkonger Wettbewerbsrecht	81
2.7.1	First Conduct Rule	81
2.7.2	Second Conduct Rule	82
2.7.3	Merger Rule	83
2.7.4	Befreiungen und Ausnahmen	83
2.7.5	Die Institutionen	84
2.7.6	Ausblick	85
2.8	Schadensersatzvergleich	86
2.8.1	Vorteile des pauschalierten Schadensersatzes (Liquidated Damages)	87
2.8.2	Wirksamkeitserfordernisse	87
2.8.3	Gestaltungsmöglichkeiten	88
2.8.4	Abschließende Bewertung	90
2.9	Sozialversicherung in Hongkong	90
2.9.1	Mandatory Provident Fund (MPF)	91
2.9.2	Arbeitnehmersversicherung (Employees Compensation)	92
2.9.3	Weitere Versicherungen und etwaige Kosten	93
2.9.4	Deutsche Sozialversicherung im Verhältnis Hongkong – China	93
2.9.5	Arbeitnehmerentsendung im Steuerrecht	96
2.9.6	Anmerkung	97
	Literatur	99
3	Steuern in Hongkong	101
3.1	Unternehmenssteuern	101
3.1.1	Kriterien der Rechtsprechung	102
3.1.2	Zinsen und Kredite	103
3.1.3	Sonderfall: Lizenzzahlungen	103
3.1.4	Verwaltungsgrundsätze	104
3.1.5	Kreditfinanzierung	109
3.2	Außensteuergesetz	109
3.2.1	Funktionsverlagerung	109
3.2.2	Handel und Dienstleistungen	112
3.2.3	Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 4, (Handel) und 5 (Dienstleistungen) AStG	114
3.2.4	Rechtsfolge aktiver und passiver Einkünfte	117
3.3	Einkommensteuer	117
3.3.1	Grundzüge	117

3.3.2	Einkommenssteuerpflicht bei Erbringung der Arbeitsleistung außerhalb von Hongkong	119
3.4	Erbschaftsteuer	121
3.5	Buyer's Stamp Duty (BSD)	122
3.6	Schlichtung von Steuerstreitigkeiten in Hongkong	122
3.6.1	Aufbau des Finanzwesens	123
3.6.2	Erste Stufe: IRD	123
3.6.3	Appeals Section	124
3.6.4	Board of Review	124
3.6.5	Court of First Instance	126
3.6.6	Zusammenfassung	126
3.7	Doppelbesteuerungsabkommen	127
3.7.1	Einführung	127
3.7.2	Übersicht DBA	128
3.8	Inhalt der verschiedenen Doppelbesteuerungsabkommen	135
3.8.1	Zinsen	136
3.8.2	Dividenden	137
3.8.3	Lizenzgebühren	138
3.8.4	Vermeidung der Doppelbesteuerung	139
3.8.5	Betriebstätten	140
3.9	Labuan Offshore Gesellschaften	140
3.9.1	Unbeschränkte Steuerpflicht im Inland	141
3.9.2	Durchgriffsbesteuerung	141
3.9.3	Einsatz der Labuan Offshore-Gesellschaften (LOG) im Einzelnen ..	141
3.9.4	Möglichkeiten der Nutzung	144
	Literatur	148
4	Rechtliche Regelungen und Rechtsquellen	149
4.1	Onshore/Offshore Profits in Hong Kong	149
4.2	Anlage 1 zum AStG	151
4.3	Anwendungserlass zum AStG	156
4.4	DBA Hong Kong- China	160
4.4.1	Part 1	160
4.4.2	Part 2	176
4.5	DBA Hongkong-Schweiz	176
4.6	DBA Hongkong und Österreich (18. Januar 2011)	200
4.7	DBA Hong Kong Vietnam	220
4.7.1	Part 1	220
4.7.2	Part 2	239
	Stichwortverzeichnis	241

Der Autor



Michael Lorenz

Rechtsanwalt,

In Hongkong und Vietnam registrierter ausländischer Rechtsanwalt.

Michael Lorenz (geboren am 1. Oktober 1963 in Saarbrücken) studierte Rechtswissenschaften und Betriebswirtschaft in Freiburg, Taipei, Wien und Paris. Nach Studium und Referendariat kam er als Leiter der Rechtsabteilung zur deutschen Handelskammer nach Thailand. In Bangkok gründete er 1995 die Kanzlei Lorenz & Partners. Von Anfang an beschränkte sich der Fokus der Kanzlei nicht auf die rechtliche Beratung, sondern umfasste auch die konkrete Managementunterstützung von Unternehmen. Als erster deutschsprachiger Anwalt in Thailand verfügt Michael Lorenz über einen weiten Erfahrungsschatz bezüglich gesellschaftsrechtlicher und steuerrechtlicher Fragestellungen sowie im Bereich der Investment-Förderung in der Region. Seit 2006 ist Michael Lorenz in Hongkong und seit 2011 in Vietnam als ausländischer Rechtsanwalt registriert.

Kontakt

Michael Lorenz

(Rechtsanwalt, Registered Foreign Lawyer in Hongkong und Vietnam)

LORENZ & PARTNERS Co., Ltd.

27th Floor, Bangkok City Tower

179 South Sathorn Road

Bangkok 10120, Thailand

Tel.: +66 (0) 2-287 1882

E-Mail: michael.lorenz@lorenz-partners.com

Abkürzungsverzeichnis

AAA	American Arbitration Association
ADR	Alternativ Dispute Resolution
AO	Abgabenordnung
AstG	Außensteuergesetz
BGBL	Bundesgesetzblatt
BFH	Bundesfinanzhof
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BR	Business Registration
CCC	Civil Commercial Code
CEAC	Chinese European Arbitration Center
CFA	Court of Final Appeal
CFI	Court of First Instance
CIArb	Chartered Institute of Arbitrators
CIETAC	China International Economic and Trade Arbitration Commission
CIF	Cost, Insurance and Freight, INCOTERMS 2010
CIP	Carriage and Insurance Paid to, INCOTERMS 2010
CISG	Convention on International Sale of Goods
Co.Ltd.	Company Limited
CR	Companies Registry
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
DDO	Disability Discrimination Ordinance
DDP	Delivered Duty Paid
DEG	Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft
DEKRA	Deutscher Kraftfahrzeug-Überwachungs-Verein
DIPN	Departmental Interpretation and Practice Notes
DIS	Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit
ECI	Employees Compensation Ordinance
EStG	Einkommenssteuergesetz
ErbStG	Erbschaftsteuergesetz

EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuGVO	Verordnung des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivilsachen
EUR	Euro
FCWT	Foreign Contractor Withholding Tax
FDH	Foreign Domestic Helper
FIAC	Frankfurt International Arbitration Center
FOB	Free On Board
FverlVO	Funktionsverlagerungsverordnung
GATS	General Agreement on Trade in Services
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GTZ	Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit GmbH
GATS	General Agreement on Trade in Services
HKD	Hong Kong Dollar
HKIAC	Hong Kong International Arbitration Center
HKIArb	Hong Kong Institute of Arbitrators
HKSS	Hong Kong Service Supplier
IBA	International Bar Association
ICC	International Chamber of Commerce
IFC	International Finance Centre
INCOTERMS	International Commercial Terms 2010
InsO	Insolvenzordnung
IPR	Intellectual Property Rights
IP/IT	Intellectual Property and International Trade Court
IRD	Inland Revenue Department
IRO	Inland Revenue Ordinance
i. V. m	in Verbindung mit
JV	Joint Venture
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KG	Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
LCIA	London Court of International Arbitration
MPF	Mandatory Provident Funds
MWC	Minimum Wage Commission
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OHG	Offene Handelsgesellschaft
ROO	Rules of Origin
SDO	Sex Discrimination Ordinance
SGS	Société Générale de Surveillance
SIAC	Singapore International Arbitration Center

SME	Small and Medium Enterprises
s. u.	siehe unten
TFEC	Task Force For Economic Challenges
TÜV	Technischer Überwachungsverein
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
UCP	Uniform Customs and Practice for Documentary Credits
UNIDROIT	International Institute for the Unification of Private Law
UStG	Umsatzsteuergesetz
VAT	Value Added Tax
WFOE	Wholly Foreign Owned Enterprise
WG	Wechselgesetz
WTO	World Trade Organisation
ZPO	Zivilprozessordnung
z. T.	zum Teil

1.1 Allgemeine und wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Seit der Rückgabe Hongkongs an die Volksrepublik China am 1. Juli 1997 hat sich an Hongkongs Stellung als einer der führenden Wirtschaftsstandorte Asiens nichts geändert. Hongkong bleibt bis zum Jahre 2047 eine Sonderverwaltungsregion der Volksrepublik China, mit völkerrechtlichem und staatsrechtlich abgesichertem Autonomiestatus („Ein Land, zwei Systeme“).

Auf einer Fläche von knapp 1.100 Quadratkilometern, vergleichbar der Größe des Saarlandes, verteilen sich ca. 7,15 Mio. Einwohner, was ungefähr der Einwohnerzahl der Schweiz entspricht. Trotz seiner beschränkten Größe bietet Hongkong fast unbegrenzte Entfaltungs- und Geschäftsmöglichkeiten.

Das Wirtschaftszentrum der Insel befindet sich auf Hongkong Island, während die Halbinsel Kowloon an der nördlichen Seite des Hafens eher als touristisch orientiert gilt. Hongkong ist arm an natürlichen Ressourcen und daher in hohem Maße abhängig vom internationalen Handel und seiner Position als Finanzstandort.

Deutsche Firmen haben Hongkong als Finanzstandort bereits vor langer Zeit für sich entdeckt und seitdem einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung Hongkongs beigetragen. Derzeit sind rund 600 deutsche, 160 österreichische und 190 Schweizer Firmen, Firmenvertretungen und Regionalbüros in Hongkong präsent. Hongkong bleibt für deutschsprachige Firmen ein wichtiges Tor zum chinesischen Markt. Von Hongkong aus werden außer mit der Volksrepublik China (People's Republic of China, im Folgenden „PRo China“) auch Geschäfte mit Japan, Korea, Südostasien, Indien und Australien/Neuseeland abgewickelt.

Firmen aus dem deutschsprachigen Raum entscheiden sich nicht nur deshalb für Hongkong, weil 16,5 % Maximalbesteuerung für Unternehmen und Zollfreiheit lockt, die ehemalige Kronkolonie führt darüber hinaus Englisch (neben Kantonesisch) als zweite Amtssprache, sie verfügt über einem der größten Häfen der Welt, eine gut ausgebaute Infrastruktur und bietet nicht zuletzt Rechtssicherheit.

Ein attraktives Potenzial wird derzeit auch für Anbieter aus den Wachstumsbranchen Bio- und, Medizintechnik, erneuerbare Energien oder nachhaltiges Bauen gesehen. Zudem ist Hongkong einer der wachstumsstärksten Pharmamärkte in ganz Asien. Aber auch in den Bereichen wie Abfallentsorgung und Ingenieurwesen bestehen hervorragende Chancen für Produkte und Dienstleistungen aus dem deutschsprachigen Raum.

Der Handel zwischen Hongkong und PRo China ist keine Entwicklung der letzten Jahre, sondern war von Anbeginn an – seit Gründung Hongkongs durch die Briten – die wirtschaftliche Grundlage der ehemaligen Kronkolonie als Handelshafen. Allerdings wurde die Integration Hongkongs in die Wirtschaft der PRo China in den letzten Jahren aufgrund der Öffnungstendenzen dieses Landes gegenüber der Weltwirtschaft und der effektiven Produktionsmöglichkeiten erheblich intensiviert. So stellt sich heute der Markt für Reexporte von und nach China als einer der zentralen Wachstumsgründe dar. Das Bruttoinlandsprodukt pro Kopf ist mit dem der vier großen Volkswirtschaften Westeuropas (Deutschland, Frankreich, UK, Italien) vergleichbar. Betrachtet man das Bruttoinlandsprodukt nach Kaufkraftparität pro Kopf, so wird Hongkong mit einem Wert von ca. 34.100 USD in Asien lediglich von Singapur und Brunei übertroffen. Hierbei hat China lediglich einen Wert von 4.280 USD.

Das Wirtschaftswachstum Hongkongs betrug in den Jahren zwischen 2000 und 2012 stabile 4 bis 7%. Von der Asienkrise (Finanz-, Währungs- und Wirtschaftskrise Ostasiens) wurde 1997 auch Hongkong getroffen, dessen Wirtschaft 1998 um 5% schrumpfte. Nach dieser Krise erholte sich die Wirtschaft jedoch wieder und wuchs seither stark an. Die SARS-Krise 2003 führte zu keinem erneuten Einbruch des Wirtschaftswachstums, welches durchschnittlich 5,2% pro Jahr betrug. Von der weltweiten Finanzkrise 2009 wurde Hongkong hingegen nicht verschont. Während im Jahr 2007 mit 6,3% noch ein überdurchschnittliches Wachstum erzielt werden konnte, sank das Wirtschaftswachstum im Jahre 2008 von 7,3% im ersten Quartal auf minus 2,5% im vierten Quartal, woraus sich ein Gesamtwachstum von lediglich 2,5% im Jahre 2008 ergibt. Als Reaktion wurde im Oktober 2008 eine Task Force on Economic Challenges (TFEC) eingerichtet, welche die Auswirkungen der Krise auf die Hongkonger Wirtschaft beurteilen und Abhilfemaßnahmen vorschlagen sollte. Auch hat die Hongkonger Regierung verschiedene Gegenmaßnahmen beschlossen, darunter Steuererleichterungen, Ausgaben für Infrastrukturprojekte und Beschäftigungsprogramme sowie einen weiteren Ausbau der Beziehungen und der Zusammenarbeit mit der VR China.

Seit 2010 wächst die Wirtschaft Hongkongs wieder beständig. Das Wirtschaftswachstum in 2010 betrug überdurchschnittliche 6,8%, bevor es sich im Jahr 2011 wieder auf ca. 4 bis 5% reduzierte. Anfang 2012 wurde Hongkong zum 18. Mal in Folge zur freiesten Wirtschaft der Welt gewählt.

Ein ernstzunehmendes Problem war im Frühjahr 2012 aber die Inflationsrate in Hongkong und China. Sie betrug ca. 4,5 bis 6,0%, was die höchste Steigerungsrate seit 3 Jahren darstellte. Um der hohen Inflation zu begegnen, hob die Regierung 2011/2012 die Steuer auf Immobilientransaktionen an und kündigte eine Erhöhung der Kfz-Steuer um 15% an. Im November 2012 betrug die Inflationsrate 3,7%. Für 2013/2014 prognostiziert die

Hongkonger Regierung eine Inflationsrate von 4,5 %. Die hohe Inflationsrate hängt vor allem mit dem Zufluss von Kapital aus der PRo China zusammen. Da Hongkong keinerlei Restriktionen des Finanzmarktes kennt, ist dies von der Regierung auch kaum zu kontrollieren bzw. reglementiert.

In seiner jährlichen Haushaltsrede am 27. Februar 2013 verkündete der Finanzsekretär für das Haushaltsjahr 2013/2014 einen erwirtschafteten Überschuss in Höhe von mehr als 60 Mrd. HKD (ca. 6 Mrd. EUR). Der Haushaltsüberschuss war vor allem den hohen Einnahmen durch die Erhöhung der Stempelsteuer auf Aktien- und Immobiliengeschäfte und dem Verkauf öffentlicher Landflächen geschuldet. Ein Teil des Überschusses (33 Mrd. HKD) soll 2013/2014, wie auch in den Jahren zuvor, ausgeschüttet werden, um die Einwohner Hongkongs und vor allem die Mittelschicht zu entlasten. So soll vor allem der staatliche Zuschuss für die Pflege von Angehörigen und die Kinderbetreuung erhöht werden.

Darüber hinaus sind aber auch Maßnahmen angekündigt worden, die direkt der Allgemeinheit zugutekommen. So werden durch den Staat die Stromkosten sämtlicher Einwohner bis zu einer Höhe von ca. 180 EUR übernommen und die Grundsteuer in Höhe von max. ca. 150 EUR erlassen. Weiterhin wird die Einkommenssteuer und die Unternehmenssteuer i. H. v. 75 % (max. 10.000 HKD) erlassen.

1.2 Politische und rechtliche Rahmenbedingungen

Das staatliche System von Hongkong kann als quasi-präsidiales System bezeichnet werden, das vom Parlament als eigentlichem Gesetzgeber nicht völlig abhängig ist. Die Exekutive wird von dem Chief Executive geführt. Er wählt die Mitglieder des **Executive Council** aus, welches als Kabinett dient. Die drei wichtigsten politischen Ministerposten hierbei sind der

- Chief Secretary for the Administration of Government,
- Financial Secretary und
- Secretary of Justice.

Ratsmitglieder sind in der Regel Beamte oder Wirtschaftsvertreter.

Der Legislative Council ist verantwortlich für die Gesetzgebung, die durch das Executive Council vorgeschlagen wird. Es bewilligt die öffentlichen Ausgaben und überwacht die Exekutive. Nur zwanzig der sechzig Sitze im Legislative Council werden durch eine direkte Wahl ermittelt. Zehn weitere werden durch ein Auswahlkomitee ermittelt, welches von pro-chinesischen Institutionen beherrscht wird. Die restlichen dreißig werden durch ebenfalls als China-gewogen geltende Functional Constituencies ernannt. Hongkong hat mit Ausnahme der Bereiche Verteidigung und internationale Beziehungen weiterhin einen – wie im Übergabe-Abkommen zwischen der PRo China und Großbritannien vorgesehen – hohen Autonomiegrad gegenüber der PRo China. Im Jahre 2017 sollen zum ersten Mal freie Wahlen des Chief Executive und des Legislative Councils durchgeführt werden, allerdings bleibt abzuwarten, ob sich die Regierung in Peking wirklich darauf einlässt.

1.3 Das Verhältnis zur PRO China/Closer Economic Partnership Agreement (CEPA)

Bei dem Closer Economic Partnership Agreement (CEPA) handelt es sich um ein bilaterales Freihandelsabkommen zwischen Hongkong und China. Es wurde am 29.06.2003 bzw. am 29.09.2003 unterzeichnet und trat in zwei Phasen jeweils zum 1. Januar 2004 und 2005 in Kraft. Es wurden seither fast jedes Jahr weitere Maßnahmen zur schrittweisen Öffnung des bilateralen Handelsverkehrs vereinbart.

CEPA erleichtert Unternehmen aus Hongkong den Markteintritt nach China und diente China ursprünglich auch zur Vorbereitung des Beitritts zur World Trade Organisation (WTO) 2006. Teilweise gehen die Zugeständnisse im Rahmen des CEPA über die Vereinbarungen im Rahmen der WTO hinaus, was Hongkonger Unternehmen einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Unternehmen aus Drittstaaten verschafft.

So können zahlreiche, in der ehemaligen britischen Kronkolonie produzierte Waren zollfrei bzw. ermäßigt in die PRO China exportiert werden. Da es allerdings nur noch wenige Sparten des verarbeitenden Gewerbes in Hongkong gibt, hat dieser Teil des Abkommens nur geringfügige Auswirkungen. Durch das Abkommen erhält vor allem die Hongkonger Dienstleistungsbranche einen erleichterten Zugang zum chinesischen Markt.

Seit in Kraft treten des CEPA wurden bis Ende April 2012 Waren im Wert von mehr als 4 Mrd. EUR nach China eingeführt und es wurden 2.500 Zertifikate für Dienstleistungsunternehmen ausgestellt, welche einen erleichterten Marktzugang ermöglichen. Bis Ende April 2012 wurden 81.000 Anträge aus China genehmigt und mehr als 1.400 chinesischen Unternehmen somit die Möglichkeit gegeben in Hongkong zu investieren.

In Erfüllung des Art. 3 CEPA wonach beide Seiten den Inhalt des Übereinkommens durch weitere gegenseitige Liberalisierung ausweiten, finden jährliche Verhandlungen statt. Es wurden bereits neun weitere Ergänzungen (Supplements) unterzeichnet. Das erste Supplement (auch CEPA II genannt) am 27.10.2004, Supplement II (CEPA III) am 18.10.2005, Supplement III am 27.06.2006, Supplement IV am 29.06.2007, Supplement V am 29.07.2008, Supplement VI am 09.05.2010, Supplement VII am 27.05.2010, Supplement VIII am 13.12.2011 und zuletzt das Supplement X im August 2013, welches zum 01. Januar 2014 in Kraft trat. Insgesamt gab es zwischen dem 01.01.2004 und dem 01.01.2011 nach Berechnungen des Trade and Industry Department 280 unterschiedliche Liberalisierungsmaßnahmen.

1.3.1 Warenhandel

Mittlerweile gilt für alle Warengruppen aus Hongkong eine Zollbefreiung. Um in den Anwendungsbereich des CEPA zu fallen, muss die Ware den CEPA Rules of Origin (ROO) entsprechen. Insgesamt sind von den CEPA ROO (Stand: 31.12.2012) nunmehr 1.757 Kategorien von Waren umfasst. Damit eine Ware nach den ROO als made in Hongkong angesehen wird, ist es notwendig, dass eine substantielle Veränderung (Substantial Transformation)

der Ware in Hongkong vorgenommen wurde (dies ist etwa der Fall, wenn eine Wertsteigerung von 30 % in Hongkong erfolgt), eine Niederlassung oder die vollständige Produktion der Produkte in Hongkong sind nicht notwendig. Das Unternehmen muss lediglich in Hongkong registriert sein und eine Geschäftstätigkeit in ausreichendem Maße betreiben.

1.3.2 Dienstleistungen

Um in den Genuss des erleichterten Marktzugangs im Bereich der Dienstleistungen zu kommen, muss ein Unternehmen als Hong Kong Service Supplier (HKSS) registriert sein und ein HKSS Certificate nachweisen, eine natürliche Person muss den Residence Status in Hongkong besitzen. Um sich als HKSS registrieren lassen zu können, muss ein Unternehmen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Das Unternehmen muss je nach Sektor 3 bis 5 Jahre in Hongkong eingetragen sein,
- über ein gültiges Business Registration Certificate verfügen,
- der Hongkonger Profit Tax unterliegen und
- 50 % des Personals in Hongkong beschäftigen. Die Nationalität spielt keine Rolle.

1.3.3 Voraussetzungen des CEPA

Aus Sicht von Einzelpersonen ergibt sich durch CEPA die Möglichkeit, in China Dienstleistungen anzubieten. Dies ist jedoch nur unter der Voraussetzung möglich, dass die Person seit mehreren Jahren in Hongkong lebt und den Residence Status besitzt oder chinesischer Staatsbürger ist.

Für ein ausländisches Unternehmen gibt es zwei Möglichkeiten von den Regelungen des CEPA zu profitieren. Es kann sich zum einen an einer Hongkong-Gesellschaft beteiligen, diese übernehmen oder mit ihr eine Partnerschaft eingehen. Wenn allerdings die Hongkong-Gesellschaft am oder nach dem 29.06.2003 übernommen oder mit dem ausländischen Unternehmen verschmolzen wurde (oder Letzteres mehr als 50 % der Anteile der Hongkong-Gesellschaft hält), kann sich das Gesamtunternehmen erst ein Jahr nach Übernahme bzw. Verschmelzung für das CEPA qualifizieren. Die andere Möglichkeit wäre eine Produktionsverlagerung nach Hongkong. Wie gezeigt, ist eine substantielle Veränderung der Ware notwendig, um den HKSS Status zu erlangen. Lediglich das Verpacken, Sortieren oder vergleichbare Tätigkeit fallen nicht hierunter. Es ist nötig, dass ein hauptsächlicher, charakterisierender Verarbeitungsschritt vorgenommen wird oder dass eine Wertsteigerung von $\geq 30\%$ erzielt wird.

2.1 Das Rechtssystem im Allgemeinen

In Hongkong gilt, aufgrund seiner historischen Vergangenheit als britische Kronkolonie, im Wesentlichen das **Common Law**. Die Bezeichnung Common Law hat ihren Ursprung in dem französisch geprägten Begriff „comune ley“ (lat. „communis lex“). Es ist das vornehmlich im angloamerikanischen Raum geltende Recht, das sich nicht nur auf Gesetze, sondern auf maßgebliche richterliche Urteile der Vergangenheit (Präzedenzfälle) stützt und auch entsprechend durch die Rechtsprechung weitergebildet wird. Ursprünglich war nur ein geringer Teil des Common Law kodifiziert. Seit dem 20./21. Jahrhundert fand jedoch ein Wandel statt, der zu einem stark zunehmenden Anteil des kodifizierten Rechts (dem so genannten **Statutory Law**) führte. Das Common Law umfasst alle Rechtsgebiete, d. h. sowohl Zivilrecht (Civil Law) als auch das Öffentliche Recht (inkl. Strafrecht).

2.1.1 Das Hongkonger Gerichtssystem

2.1.1.1 Der Gerichtsaufbau

Der Gerichtsaufbau der Zivilgerichte in Hongkong ist (im Gegensatz zum deutschen dreistufigen Model) vierstufig. Die Hierarchie besteht aufsteigend aus dem Small Claims Tribunal, dem District Court, dem Court of First Instance und dem Court of Final Appeal.

2.1.1.1.1 Small Claims Tribunal

Das Small Claims Tribunal ist die unterste Stufe der Zivilgerichtsbarkeit in Hongkong und mit den deutschen Amtsgerichten vergleichbar. Es ist zuständig für Klagen, deren Wert 50.000,00 HKD (ca. 5.000 EUR) nicht übersteigt. Das Verfahren ist informell und die Teilnahme bzw. Vertretung durch Anwälte nicht zugelassen. Dies garantiert eine schnelle und kostengünstige Entscheidung.

2.1.1.1.2 District Court

Der District Court ist zuständig für Klagen zwischen 50.001,00 HKD bis zu 1 Mio. HKD und ist mit einem Berufsrichter besetzt.

2.1.1.1.3 Court of First Instance

Der Court of First Instance (CFI) ist zuständig für alle Klagen über 1 Mio. HKD (ca. 100.000 EUR) und ist ebenfalls mit einem Richter besetzt. Das Gericht hat keine Berufungszuständigkeit. Es ist Teil des High Court.

2.1.1.1.4 Court of Appeal

Der Court of Appeal ist ein reines Berufungsgericht und hat keine originäre Zuständigkeit. Auch er ist Teil des High Court. Er ist zuständig für Berufungen vom District Court und vom Court of First Instance, allerdings kann das Ausgangsgericht in bestimmten Situationen die Berufung nicht zulassen. Der Court of Appeal ist grundsätzlich mit drei Richtern besetzt, kann aber in einfach gelagerten Fällen mit nur zwei Richtern besetzt sein. In einem solchen Fall kann dann eine Art Nichtzulassungsbeschwerde zum Court of Appeal erhoben werden, dessen Entscheidung (Zulassung/Nichtzulassung der Berufung) dann aber endgültig ist.

2.1.1.1.5 Court of Final Appeal

Der Court of Final Appeal ist das Oberste Gericht in Hongkong, dem die finale Interpretation und Auslegung von Gerichtsurteilen und Gesetzen zukommt. Interessanterweise steht dem Court of Final Appeal aber nicht die Auslegung über das Hongkonger Grundgesetz (Basic Law) zu, dieses ist dem Standing Committee of the National People's Congress vorbehalten, einem Unterausschuss der chinesischen Nationalversammlung. Dies trägt der Idee Rechnung, dass die Rechtsauslegung in China nicht Sache der Judikative (wie in anderen Ländern mit funktionierender Gewaltenteilung) ist, sondern Aufgabe der Legislative. Der Court of Final Appeal besteht aus dem Chief Justice, drei permanenten Richtern aus Hongkong, acht nicht dauerhaften Richtern aus Hongkong und neuen nicht dauerhaften Richtern aus anderen Common Law Ländern. Der Court of Final Appeal hört Verhandlungen immer unter dem Vorsitz des Chief Justice und den drei dauerhaften Richtern sowie, sollte der Chief Justice dies anordnen, noch unter Mitwirkung eines nicht-dauerhaften Richters.

2.1.1.1.6 Anwaltspflicht

Vor keinem der Hongkonger Gerichte besteht Anwaltszwang, vor dem Small Claims Tribunal ist die Mitwirkung von Anwälten sogar verboten, um die Kosten nicht in die Höhe zu treiben. Allerdings ist es sehr ratsam, sich eines Rechtsbeistandes zu bedienen, da das Verfahren weitaus mehr formalisiert abläuft als in Deutschland und mit einer Vielzahl von Vordrucken und Formularen umgegangen werden muss. Da das Hongkonger Rechtssystem auf dem britischen aufgebaut und von dort übernommen wurde, gibt es in Hongkong traditionsgemäß die Unterscheidung zwischen dem Solicitor (Kontaktperson

und erste Anlaufstelle für den Rechtssuchenden, dem nicht erlaubt ist, vor dem Gericht im Namen der Partei aufzutreten, siehe Abschn. 2.1.1.2.7.2) und dem Barrister (rechtliche Vertretung einer Partei vor Gericht, siehe Abschn. 2.1.1.2.7).

2.1.1.1.7 Sprache

Neben Chinesisch ist Englisch in Hongkong offizielle Amtssprache, so dass Gerichtsverhandlungen in beiden Sprachen geführt werden können. Ist eine ausländische Partei am Prozess beteiligt, so wird das Gericht Englisch wählen, um Chancengleichheit zu gewähren.

2.1.1.1.8 Nachteile des Gerichtssystems

Die Hongkonger Gerichte gelten, im Gegensatz zu anderen Gerichtssystemen in Asien, als zuverlässig und die Verfahren sind fair. Allerdings ergibt sich auch eine Reihe von Nachteilen, die erst auf den zweiten Blick ins Auge fällt:

- Das Gerichtssystem ist recht langsam; Wartezeiten bis zu 1,5 Jahren sind nicht ungewöhnlich.
- Das Beweisverfahren kann zu Problemen bei vertraulichen Dokumenten führen.
- Es herrscht ein starker Formalismus.
- Die Unterscheidung zwischen Solicitor und Barrister steigert die Kosten um fast das Doppelte.
- Die Kostentragungsregelung ist unfair, da Richter sehr häufig die Kosten des Prozesses teilen und damit die obsiegende Partei auch Kosten zu tragen hat. Dies wird damit begründet, dass an einem Streit immer „zwei Beteiligte schuld sein“ müssen.
- Es gibt keine Obergrenze für Anwaltskosten.

Aus diesen Gründen ist der Gang vor die Hongkonger Gerichte nicht zu empfehlen, solange der Anspruch nicht einen bestimmten Wert erreicht (ca. 100.000 EUR), da sonst die Kosten überwiegen. Alternativen sind die Streitbeilegung zwischen den Parteien oder die Vereinbarung einer Schiedsgerichtsklausel im Fall von Meinungsverschiedenheiten.

Ein Schiedsverfahren mag zwar auf den ersten Blick etwas teurer erscheinen, birgt aber nicht zu vernachlässigende Vorteile: Es geht schneller, die Richter werden von den Parteien ernannt, die Verhandlung ist geheim, usw. Auch hier bietet Hongkong mit dem **Hong Kong International Arbitration Center (HKIAC)** eine international anerkannte Anlaufstelle, die für die professionellen Streitschlichter bekannt ist. Erfahrungsgemäß sollte eine Schiedsgerichtsklausel schon vor Beginn der Streitigkeiten, also am besten vor oder bei Vertragsschluss, vereinbart werden, da sich die Parteien später regelmäßig nicht mehr einigen können.

2.1.1.2 Ablauf des Verfahrens

2.1.1.2.1 Klageeinreichung

Ähnlich wie in Deutschland wird ein Zivilverfahren vor Hongkonger Gerichten durch die Einreichung einer Klage eingeleitet (writ of summons). Für diese gibt es einen Vordruck

in dem dann Einzelheiten des Klägers, des Beklagten, der geltend gemachte Anspruch (z. B. Anspruch auf Sachmängelgewährleistung) und der Grund für den Anspruch (z. B. mangelhafte Lieferung) genannt werden müssen. Dieser Schriftsatz wird beim Gericht eingereicht, welches dies, nach Zahlung einer Gebühr, bestätigt.

Im Gegensatz zu Deutschland erfolgt die Zustellung der Klage aber dann nicht durch das Gericht, sondern durch den Kläger selbst, was zu Beweis Zwecken am besten per Einschreiben mit Rückschein erfolgt. Innerhalb von 14 Tagen muss dann der Beklagte seine Bereitschaft zur Verteidigung dem Gericht gegenüber anzeigen und nach weiteren 28 Tagen muss dem Gericht vom Beklagten ein Verteidigungsschriftsatz zugehen, in dem der Beklagte dazu Stellung nimmt, wieso der geltend gemachte Anspruch unbegründet ist. Versäumt der Beklagte die Frist, so kann eine Art Versäumnisurteil beantragt werden, das keine volle Verhandlung erfordert.

2.1.1.2.2 Beweiserhebungsverfahren

Als nächstes erfolgt das Beweiserhebungsverfahren (discovery), das nicht wie in Deutschland vom Gericht ausgeht, sondern von den Parteien betrieben wird. Jede Partei hat hier jene Dokumente zu offenbaren, die von der anderen Partei eingefordert werden. Hier besteht erstmals die Möglichkeit zu taktieren. So kann eine Partei zum einen behaupten sie habe bestimmte Dokumente nicht in Besitz, wofür sie beweispflichtig ist oder sie entscheidet sich, die gegnerische Partei mit einer Vielzahl von zumeist irrelevanten Dokumenten zu überlasten. Allerdings birgt das Beweiserhebungsverfahren die nicht unerhebliche Gefahr, dass eine Partei selbst geheime Dokumente oder Betriebsgeheimnisse offenbaren muss.

2.1.1.2.3 Verhandlungstermin

Parallel zum Beweiserhebungsverfahren setzt das Gericht den Streitfall auf eine Warteliste, allerdings wird noch kein genauer Termin für die Verhandlung genannt. Vielmehr müssen die Parteien zu Beginn jeden Monats überprüfen, ob ihr Fall von der Warteliste auf die „running list“ gesetzt wurde. Dies bedeutet, dass der Fall in den nächsten Monaten verhandelt wird. Ein genauer Termin wird allerdings auch hier nicht festgesetzt. Im nächsten Schritt gelangt der Fall von der „running list“ auf die „warning list“. Die Parteien müssen nun jeden Mittwoch die „warning list“ überprüfen, denn der Fall kann innerhalb der nächsten 7 Tage aufgerufen werden.

- Danach müssen die Parteien täglich (!) überprüfen, ob ihr Fall zur Verhandlung steht.

Sollen vor Gericht Zeugen gehört werden, so muss dies dem Gericht zuvor mitgeteilt werden. Die Partei, welche den Zeugen benennt, ist für das Erscheinen der Zeugen verantwortlich.

Seit 2010 muss spätestens während der mündlichen Verhandlung zwischen den Parteien versucht werden, den Streit friedlich durch einen Vergleich beizulegen. Hierzu wurde eine Ausführungsrichtlinie (Practice Direction (OD) 31) erlassen, die zum 01. Januar 2010

in Kraft trat und sich an das Gericht, Rechtsanwälte und die Parteien richtet. Nach dieser müssen die Anwälte ihre Parteien auf die Möglichkeit einer friedlichen Streitbeilegung hinweisen und deren Vorzüge aufzeigen. Eine der Parteien muss dann vor oder während der mündlichen Verhandlung der anderen Partei ein Vergleichsangebot machen, auf das die andere Partei innerhalb von 14 Tagen antworten muss. In der Antwort muss die Partei angeben, ob sie mit dem Angebot einverstanden ist oder nicht. Lässt sich eine Partei nicht auf Vergleichsverhandlungen ein, so ist das Gericht angehalten auf Vergleichsverhandlungen zu drängen. Weiterhin kann das Gericht in seiner späteren Kostenentscheidung mitberücksichtigen, ob sich eine Partei grundlos den Verhandlungen verschlossen hat und somit das streitige Urteil zumindest mit ausgelöst hat.

Können die Parteien sich nicht auf einen Vergleich einigen oder ist eine Partei mit den Vergleichsverhandlungen nicht einverstanden, so kann ein Antrag an das Gericht gestellt werden ins streitige Verfahren überzugehen. Wegen der negativen Kostenfolgen ist es für beide Parteien wichtig das ernsthafte Bemühen um einen Vergleich dem Gericht gegenüber zu dokumentieren. Zu Dokumentationszwecken ist ein entsprechender Vordruck auszufüllen.

2.1.1.2.4 Mündliche Verhandlung

Erscheint eine Partei nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann das Gericht auf Antrag der erschienenen Partei ein Versäumnisurteil erlassen. Nach Anhörung der Parteien und der Vernehmung jener Zeugen die das Gericht für erforderlich erachtet, kann das Gericht den Prozess entweder auf einen späteren Termin vertagen oder die Verhandlung für geschlossen erklären. In diesem Fall kann das Gericht entweder sofort ein Urteil erlassen („Stuhlurteil“) oder das Urteil zu einem späteren Termin verkünden.

2.1.1.2.5 Vollstreckung

Ein Urteil kann vollstreckt werden, soweit der Unterlegene dem Urteil nicht nachkommt. Hierzu muss beim zuständigen Gericht ein Antrag auf Vollstreckung gestellt werden, woraufhin der Gerichtsvollzieher dann in das Vermögen des Unterlegenen vollstrecken wird.

2.1.1.2.6 Dauer

Nach Auskunft des Court of First Instance soll es 180 Tage dauern, bis ein Fall von der Warteliste auf die „running list“ gelangt. Von dort soll es nochmals 90 Tage dauern, bis der Fall auf die „warning list“ gelangt, so dass selbst nach den Angaben des Gerichtes bereits mindestens 9 Monate vergehen, bis ein Termin zur Verhandlung steht. Da dies lediglich Sollvorgaben sind, ist unschwer erkennbar, dass die tatsächlichen Wartezeiten erheblich länger sind. Nach unseren Erfahrungen sind Wartezeiten bis zu 1,5 Jahren nicht ungewöhnlich. Da während der gesamten Zeit zwischen den Parteien Schriftsätze ausgetauscht werden, schnellen die Kosten für Rechtsanwälte regelmäßig in die Höhe.

2.1.1.2.7 Rechtliche Vertretung

Wie bereits beschrieben besteht vor keinem Hongkonger Gericht Anwaltszwang. Allerdings ist es sehr ratsam sich eines Rechtsbeistandes zu bedienen, da das Verfahren wesentlich förmlicher als in Deutschland ist. So müssen eine Vielzahl von Vordrucken und Formularen ausgefüllt werden. Wird ein solches Formular fehlerhaft oder gar nicht ausgefüllt, ist die Partei säumig, was den Verlust eines Verteidigungsmittels oder gar ein Versäumnisurteil zur Folge haben kann. Dies kann schlussendlich zum vollständigen Unterliegen der Partei führen.

Da das Hongkonger Rechtssystem auf dem britischen System basiert, wird nach wie vor zwischen Solicitors und Barristers unterschieden.

2.1.1.2.7.1 Barrister

Die rechtliche Vertretung einer Partei vor Gericht in Hongkong wird von einem Barrister durchgeführt. Diesem ist es nach Hongkonger Standesrecht nicht erlaubt, direkt mit der Partei in Verbindung zu treten, er darf ausschließlich mit dem Solicitor (Parteivertreter) kommunizieren. Hintergrund ist, dass der Barrister eine neutrale Person sein soll, der den Fall und die Rechtslage beurteilt, ohne die Partei zu kennen und sich so ausschließlich am Gesetz orientiert.

Es gibt in Hongkong zurzeit ca. 1.000 Barristers, was im Vergleich zur Anzahl der Solicitors (über 5.900) relativ gering ist.

- **Zum Vergleich:** In Hongkong kommen auf 8 Mio. Einwohner ca. 6.000 Anwälte, in Berlin kommen auf 3 Mio. Einwohner ca. 12.000 Anwälte.

2.1.1.2.7.2 Solicitor

Einem Solicitor ist es nicht erlaubt, vor Gericht im Namen einer Partei aufzutreten. Der Solicitor ist die Kontaktperson und erste Anlaufstelle für einen Rechtssuchenden. Er wird diesen anhand des Gesetzes und der konkreten Lage beraten und eventuell einen Gang vor Gericht vorschlagen. Der Solicitor hat ferner die Aufgabe, das Verfahren vorzubereiten, Schriftsätze zu verfassen, die Beweisaufnahme zu leiten, Zeugen zu suchen und mit dem Gericht zu kommunizieren. Außerdem bildet der Solicitor den Schnittpunkt zwischen der Partei und dem Barrister. Bevor die Gerichtsverhandlung ansteht, wird der Solicitor im Namen der Partei einen Barrister beauftragen und mit diesem den Fall durchsprechen und den Barrister entsprechend instruieren. Anhand dieser Informationen wird der Barrister dann den Fall vorbringen und vor Gericht auftreten.

2.1.1.2.8 Nachteile

Da sowohl der Barrister als auch der Solicitor der jeweiligen Partei zugerechnet werden, hat sie für die die Kosten beider Anwälte einzustehen. Vor dem Hintergrund, dass es in Hongkong relativ wenige Barristers gibt, bewegen sich die Stundensätze bei 500 EUR aufwärts. Für sehr erfahrene Barristers, welche früher hohe Positionen im Justizministerium innehatten und sich später selbständig wurden, sind Stundensätze von 800 bis 1.000 EUR keine Seltenheit.

Insoweit läuft die betroffene Partei Gefahr, im Falle des Unterliegens die Kosten für vier Anwälte zu tragen.

2.1.1.2.9 Kostenerstattung

Wie gesehen, kann eine rechtliche Auseinandersetzung in Hongkong sich erheblich in die Länge ziehen und erhebliche Kosten verursachen.

Grundsätzlich gilt auch in Hongkong die Kostentragungsregel, wonach die unterlegene Partei die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat. Nicht selten legt jedoch der Richter Kostenquoten fest, wonach die unterliegende Partei regelmäßig nur 65 bis 70 % der Kosten zu erstatten hat. Dies wird damit begründet, dass die Parteien die Schuld an dem Streit gleichermaßen tragen. Danach sei es gerecht und billig, dass auch die obsiegende Partei einen Teil der Kosten zu tragen habe.

Dieser Rechtsgedanke bringt jedoch die Gefahr mit sich, dass eine Partei, welche über genügend finanzielle Mittel verfügt, der anderen Partei den Rechtsstreit gewissermaßen aufdrängen kann. Der Beklagte muss dann, ohne an dem Streit irgendeine Schuld zu tragen, damit rechnen, dass er selbst im Falle eines vollständigen Obsiegens einen nicht unerheblichen Teil der Kosten tragen muss.

Eine Begrenzung der ersetzungsfähigen Kosten ist anders als in Deutschland (Rechtsanwaltsvergütungsverordnung) nicht vorgesehen, so dass es jeder Seite freisteht, einen besonders teuren Anwalt zu beauftragen, dessen Kosten dann zumindest zum Teil von der anderen Partei getragen werden müssen. Allerdings kann das Gericht die erstattungsfähigen Kosten auf einen „angemessenen“ Stundensatz beschränken.

2.1.2 Arbitration in Hongkong

Als Arbitration bzw. Schiedsgerichtsverfahren wird ein Verfahren bezeichnet, bei dem zur Urteilsfindung sachkundige Schiedsrichter eingesetzt werden und gegenüber den streitenden Parteien Urteilsprüche ergehen. Voraussetzung ist eine Schiedsvereinbarung zwischen den Parteien. Dadurch wird der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten ausgeschlossen. Im Unterschied zu einem staatlichen Gerichtsverfahren gibt es beim Schiedsverfahren normalerweise nur eine Instanz. Ein weiterer, für Unternehmen wichtiger Unterschied ist, dass bei staatlichen Gerichtsverfahren für die Verhandlung und Entscheidungsverkündung der Grundsatz der Öffentlichkeit gilt, während Schiedsverfahren grundsätzlich, d. h. wenn nichts anderes vereinbart ist, nicht-öffentlich sind. Zudem erhoffen sich die Parteien durch die größere Sachnähe der Schiedsrichter zum Streitgegenstand, welche bei Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Allgemeinen nicht erwartet werden kann, gerechtere Lösungen und straffere, effektivere Verfahrensgestaltungen.

Im Jahr 2007 wurden neben einer hohen Zahl privater Schiedsverfahren in Hongkong 448 Fälle nach den Regeln des Hong Kong International Arbitration Centre (HKIAC) ausgetragen. Im Oktober 2008 wurde vom HKIAC beispielsweise ein eigenes Verfahren für die Streitbeilegung der Fälle betreffend Investment Produkte von Lehman-Brothers

lanciert¹. Im Jahr 2011 hatte die HKIAC 502 Fälle der außergerichtlichen Streitbeilegung zu verhandeln.

Zu Schiedsrichtern werden in der Regel anerkannte Fachleute ernannt. Häufig benennen die Parteien die konkreten Schiedsrichter auch selbst. In Betracht kommen für diese Aufgabe nicht allein Rechtsgelehrte, sondern auch Vertreter anderer Fachrichtungen wie Ingenieure, Architekten oder Naturwissenschaftler.

Es gibt vier Institutionen, die mit den Schiedsgerichts- und Mediationsdienstleistungen in Hongkong in Verbindung stehen.

Die Arbitrationsverfahren erfolgen über das HKIAC oder auch zum Beispiel über die International Chamber of Commerce (ICC), während durch das Hong Kong Institute of Arbitrators (HKI Arb) oder das Chartered Institute of Arbitrators (CIArb) Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen durchgeführt werden.

2.1.2.1 Hong Kong International Arbitration Centre (HKIAC)

Das HKIAC ist eine Arbitration Organisation², die Schiedsverfahren mit internationalem Bezug nach den Arbitration-Regeln der United Nations Commission on International Trade Law (UNCITRAL) in Verbindung mit einer eigenen Verfahrensordnung für die Durchführung eines internationalen Arbitrationverfahrens durchführt. Für lokale Arbitrationverfahren hat das HKIAC eigene Regeln entworfen.

Die Schiedsgerichtsverordnung des HKIAC wird als eine der am weitesten entwickelten der Welt angesehen und Schiedssprüche aus Hongkong sind in den meisten Ländern der Welt vollstreckbar (soweit diese der UN-Konvention zur Vollstreckung von Schiedsgerichtsurteilen beigetreten sind).

2.1.2.2 International Chamber of Commerce (ICC)

Die ICC wurde 1919 als World Business Organisation gegründet und bildet bis heute den größten und einzigen weltumspannenden Unternehmensverband mit Mitgliedern aus mehr als 130 Ländern. In der ICC sind über 1.500 Wirtschaftsorganisationen und mehr als 6.000 Unternehmen der internationalen Wirtschaft organisiert. Die ICC hat eine eigene Schiedsgerichtsordnung entworfen, nach der Schiedsverfahren durchgeführt werden können. Die neueste ICC-Schiedsgerichtsordnung gilt seit dem 1. Januar 1998, die Kostentabellen gelten seit 1. Mai 2010.

2.1.2.3 Chinese European Arbitration Centre (CEAC)

Seit kurzem besteht auch die Möglichkeit eine Arbitration vor dem Chinese European Arbitration Centre durchzuführen. Dieses ist an die Chinese European Legal Association (CELA) angeschlossen welcher Mitglieder der Jurisprudenz aus China und Deutschland angehören. So soll sichergestellt werden, dass die Interessen beider Rechtssysteme gewahrt werden. CEAC hat seinen Sitz in Hamburg. Ein Arbitration Verfahren ist jedoch an keinen

¹ Webseite des HKIAC: http://www.hkiac.org/HKIAC/pdf/Announcement/081222_Lehman_E.pdf.

² Webseite des HKIAC: http://www.hkiac.org/HKIAC/HKIAC_English/main.html.